Beglaubigte Abschrift

Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen [redacted]
Amtsgericht Leipzig [redacted]

Zur Geschäftsstelle gelangt
am: 11.10.2021

[redacted] Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BESCHLUSS

In Sachen

Mitteldeutscher Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kantstraße 71-73,
04275 Leipzig
vertreten durch die Vertreterin ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
- Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -

gegen

[redacted]
- Schuldner und Beschwerdeführer -

wegen Zwangsvollstreckung
hier: Beschwerde

erlässt die 6. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richter am Landgericht [redacted] als Einzelrichter

am 11.10.2021

nachfolgende Entscheidung:

1. Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 13.04.2021 [redacted] wird zurückgewiesen.
2. Der Schuldner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Zurückweisung seiner Vollstreckungserinnerung durch das Amtsgericht Leipzig.

Gegen den Beschwerdeführer vollstreckt der Gläubiger Rundfunkbeiträge/gebühren auf der Grundlage eines Vollstreckungsersuchens vom 02.03.2020 (Beitragsnumme[redacted]. Nachdem der Beschwerdeführer durch den Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 08.03.2021 zur Abgabe der Vermögensauskunft aufgefordert wurde, legte der Beschwerdeführer „Beschwerde gegen die Vollstreckung" ein. Er brachte insbesondere Einwände gegen die fehlende Bestimmtheit des Gerichstvollzieherschreibens und gegen die Rechtmäßigkeit der Ausgangsbescheide zum Rundfunkbeitrag vor. Gegen diese habe er Rechtsmittel vor dem Verwaltungsgericht eingelegt. Auf das auf den 08.08.2019 datierte aber am 15.03.2021 eingegangene Schreiben des Beschwerdeführers wird Bezug genommen.

Das Amtsgericht half dem als Vollstreckungserinnerung ausgelegten Rechtsbehelf nicht ab, sondern wies diese mit Beschluss vom 13.04.2021 zurück[redacted]. Das Vollstreckungsersuchen sei als Grundlage der Zwangsvollstreckung hinreichend bestimmt, es enthalte die erforderlichen Angaben, die automatisierte Erstellung ändere nichts an der Wirksamkeit. Grundlage hierfür seien insbesondere § 10 Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 6 RBStV sowie § 14 Abs. 2 S. 1 und § 4 Abs. 3 VwVG. Der vorherige Zugang von Beitragsbescheiden und Mahnungen sei im Rahmen der Vollstreckungserinnerung nicht zu prüfen, das Vollstreckungsersuchen ersetzte den erforderlichen Titel. Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch seien im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorzubringen. Auf den genannten Beschluss und seine Begründung wird Bezug genommen.

Hiergegen legte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24.04.2021 Beschwerde ein und ergänzte diese mit weiterem Schreiben vom 08.06.2021 (Bl. 25 und T8). Die für eine Vollstreckung erforderlichen Unterlagen lägen nicht vor, die Rechtsgrundlage für die Erstellung maschineller Bescheide fehle. Das Amtsgericht habe die gerügten Formfehler nicht überprüft. Weiterhin lehnte der Beschwerdeführer die erkennende Richterin des Amtsgerichts als befangen ab.

Der Befangenheitsantrag wurde durch das Amtsgericht mit Beschluss vom 09.07.2021 zurückgewiesen (Bl. 45). Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies das Landgericht Leipzig mit Beschluss vom 16.08.2021 zurück[redacted] Bl. 70).

Mit weiteren Schreiben vom 06.06.2021, 02.07.2021, 19.07.2021, 04.08.2021 und 08.09.2021 vertiefte der Beschwerdeführer sein Vorbringen weiter und rügte insbesondere, dass ihm das Vollstreckungsersuchen nie zugestellt worden sei, eine wirksame Zustellung aber Grundvoraussetzung für eine Zwangsvollstreckung nach der ZPO sei. Auf den Inhalt der genannten Schreiben wird Bezug genommen.

Mit weiterem Beschluss vom 31.08.2021 half das Amtsgericht der sofortigen Beschwerde gegen den Ausgangsbeschluss vom 13.04.2021 nicht ab und legte diese dem Landgericht zur Entscheidung vor (Bl. 76). Auf den Inhalt des Beschlusses wird Bezug genommen.

Die Sonderakte des zuständigen Gerichtsvollziehers wurde sowohl im Erinnerungs- als auch im Beschwerdeverfahren beigezogen. In dieser liegt das betroffene Vollstreckungsersuchen sowie das Aufforderungsschreiben des Gerichtsvollziehers vor.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 13.04.2021 ist unbegründet. Mit dem genannten Beschluss hat das Amtsgericht in zutreffender Weise die Erinnerung des Beschwerdeführers gegen seine Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft zurückgewiesen.

Das Amtsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die als Erinnerung auszulegende „Beschwerde" des Beschwerdeführers unbegründet ist. Die Erinnerung nach § 766 ZPO richtet sich gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung. Mit ihr können keine Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch vorgebracht werden, sondern nur die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahme gerügt werden. Gegen die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahme ist hier indes nichts zu erinnern. Soweit sich der Beschwerdeführer für seine Einwendungen auf vereinzelt gebliebene Entscheidungen etwa des Landgerichts Tübingen beruft und damit vorbringt, u.a. wegen fehlender Zustellung des Vollstreckungsersuchens sei die Vollstreckungsmaßnahme rechtswidrig, führt auch dies nicht zum Erfolg seiner Beschwerde.

A) Mit den durch den Beschwerdeführer vorgebrachten Einwendungen hat sich der Bundesgerichtshof bereits umfassend in ähnlich gelagerten Fällen auseinandergesetzt und hierzu – im Zusammenhang mit der landesgesetzlichen Regelung in Baden-Württemberg – ausgeführt (BGH, Beschluss vom 27. April 2017 – I ZB 91/16 –, Rn. 17 - 36, juris):

„2. Die Zustellung eines "Titels" ist ebenso wenig Voraussetzung der Beitreibung von Rundfunkbeiträgen wie die Zustellung des Vollstreckungsersuchens der Gläubigerin.

a) Rückständige Rundfunkbeiträge werden gemäß § 10 Abs. 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vom 17. Dezember 2010 (RBStV) durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt (§ 10 Abs. 6 RBStV). Die Vollstreckung erfolgt im Land Baden-Württemberg gemäß § 13 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVG BW) durch Beitreibung.

b) Für die Beitreibung durch den Gerichtsvollzieher auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden gelten die in § 15a Abs. 3 LVwVG BW geregelten Vollstreckungsvoraussetzungen (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2015 - I ZB 64/14, AfP 2016, 48 Rn. 27; Beschluss vom 8. Oktober 2015 - VII ZB 11/15, NJW-RR 2016, 378 Rn. 14; Beschluss vom 21. Oktober 2015 - I ZB 6/15, NVwZ-RR 2016, 117 Rn. 20). Danach finden die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels das schriftliche Vollstreckungsersuchen der Vollstreckungsbehörde tritt und es keiner Zustellung des Vollstreckungsersuchens bedarf (§ 15a Abs. 3 Satz 2 LVwVfG BW). Diese Voraussetzungen sind auch im Streitfall maßgeblich. Die Gerichtsvollzieherin ist aufgrund des schriftlichen Vollstreckungsersuchens des Gläubigers vom 1. Mai 2015 tätig geworden.

3. Entgegen der Annahme des Beschwerdegerichts ist auch die wirksame Zustellung eines Beitragsbescheids keine Vollstreckungsvoraussetzung.

a) Das Erfordernis der Zustellung eines "Grundbescheids" besteht schon deshalb nicht, weil ein solcher Beitragsbescheid weder gesetzlich vorgesehen noch für die

Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist. Die Rundfunkgebührenpflicht entsteht kraft Gesetzes, ohne dass der Erlass eines Gebührenfestsetzungsbescheids erforderlich ist (BGH, AfP 2016, 48 Rn. 53 mwN).

b) Bescheide der Rundfunkanstalten sind erst für die zwangsweise Beitreibung rückständiger Gebühren und Beiträge erforderlich (BGH, AfP 2016, 48 Rn. 53). Gegen diese Bescheide kann der Schuldner sowohl vor Einleitung der Vollstreckung als auch nach einer Entrichtung der Gebühr oder des Beitrags nebst eventueller Säumniszuschläge den Verwaltungsrechtsweg beschreiten (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 30. Januar 2008 - 1 BvR 829/06, juris Rn. 21 ff.; BGH, AfP 2016, 48 Rn. 53; BVerwG, Urteil vom 18. März 2016 - 6 C 7/15, juris Rn. 54). Im Rahmen der im Verwaltungsrechtsweg zu überprüfenden Wirksamkeit des Bescheids kann es auch auf die Frage der Bekanntgabe ankommen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 4. Oktober 2016 - 2 S 1203/16, Entscheidungsumdruck II 2). Geht der Schuldner nicht erfolgreich im Wege des Verwaltungsrechtswegs gegen einen Festsetzungsbescheid vor und wird dieser unanfechtbar oder entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, liegen die allgemeinen Voraussetzungen der Vollstreckung vor (§ 2 Nr. 1 und 2 LVwVG BW). Dies entspricht dem tragenden Grundsatz des Vollstreckungsrechts, dass nur die Unanfechtbarkeit und nicht (auch) die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts Vollstreckungsvoraussetzung ist (vgl. Deusch/Burr, BeckOK.VwVfG, 34. Edition, Stand 1. Oktober 2016, § 6 Rn. 20). Eine wirksame Zustellung der Beitragsbescheide ist mithin keine Vollstreckungsvoraussetzung. § 15a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 LVwVG BW verlangt lediglich, dass im Vollstreckungsersuchen der zu vollstreckende Verwaltungsakt bezeichnet wird; gemäß § 15a Abs. 4 Nr. 4 LVwVG BW reicht es zudem aus, dass das Vollstreckungsersuchen die Angabe enthält, der Verwaltungsakt sei unanfechtbar geworden (vgl. auch BGH, NJW-RR 2016, 378 Rn. 25). Die rechtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit oder Wirksamkeit des Verwaltungsaktes durch den Gerichtsvollzieher und das Vollstreckungsgericht findet im Vollstreckungsverfahren gerade nicht statt. Grundlage der beantragten Zwangsvollstreckungsmaßnahme gemäß § 15a Abs. 3 Satz 2 LVwVG BW ist nicht der Gebühren- oder Beitragsbescheid, sondern das schriftliche Vollstreckungsersuchen der Vollstreckungsbehörde (vgl. BGH, AfP 2016, 48 Rn. 54). Für den Einwand, die Zwangsvollstreckung aus Rundfunkbeitragsbescheiden sei unzulässig, weil die Bescheide rechtswidrig oder unwirksam seien, steht dem Beitragsschuldner der Verwaltungsrechtsweg offen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 4. Oktober 2016 - 2 S 1203/16, Entscheidungsumdruck unter I und II 1).

c) Soweit das Beschwerdegericht mit dem von ihm angenommenen Erfordernis der "Zustellung" der Beitragsbescheide deren Bekanntgabe zum Ausdruck bringen will, gehen seine Ausführungen an den im Streitfall maßgeblichen Umständen vorbei. Insbesondere stellt sich nicht die vom Beschwerdegericht umfangreich erörterte Frage, ob die in § 41 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG BW) geregelte Zugangsvermutung im Streitfall entsprechend Anwendung findet. (...)

Die weitere Annahme des Beschwerdegerichts, die Beschwerde des Schuldners sei außerdem begründet, weil dem Gläubiger die "materielle Behördeneigenschaft" fehle, hält der rechtlichen Nachprüfung ebenfalls nicht stand.

1. Das Beschwerdegericht hat angenommen, als Vollstreckungsvoraussetzung sei zu prüfen, ob der Gläubiger eine Behörde bzw. eine Vollstreckungsbehörde sei. Der Begriff der Behörde sei in allen gesetzlichen Vorschriften in einem einheitlichen Sinne

aufzufassen, und zwar im Sinne des Staats- und Verwaltungsrechts. Nach den insoweit geltenden Maßstäben sei der Gläubiger keine Behörde. Er trete unternehmerisch auf und handele gewerblich. Für die Behördeneigenschaft sei zudem zwingend Gesetzestreue erforderlich. Damit sei nicht vereinbar, dass der Gläubiger seine satzungsmäßigen Rechte überschreite und rechtsstaatlich und grundrechtlich gebotene Tilgungsbestimmungsrechte der Beitragsschuldner aushebele. Damit werde dem Beitragsschuldner die Subjekteigenschaft genommen, er werde vielmehr zum Objekt eines lebenslangen Vollstreckungsverfahrens. Gegen diese Beurteilung wendet sich die Rechtsbeschwerde mit Erfolg.

2. Bereits der Ausgangspunkt der Beurteilung des Beschwerdegerichts, der Begriff der Behörde sei in allen gesetzlichen Vorschriften in einem einheitlichen Sinn, und zwar im Sinn des Staats- und Verwaltungsrechts aufzufassen, ist unzutreffend.

a) Der Begriff der Behörde ist nicht einheitlich, sondern in einem funktionalen, auf das jeweilige Gesetz und den maßgeblichen Regelungskontext bezogenen Sinne zu verstehen. So bezieht etwa § 1 Abs. 4 VwVfG den Begriff der Behörde ausdrücklich auf das Verwaltungsverfahrensgesetz ("Behörde im Sinne dieses Gesetzes"). Der Behördenbegriff nach § 1 Abs. 4 VwVfG kann deshalb nicht ohne weiteres für andere Rechtsgebiete übernommen werden (vgl. Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl., § 1 Rn. 226 mwN; M. Ronellenfitsch in BeckOK.VwVfG, 34. Edition, Stand 1. April 2016, § 1 Rn. 65; Ramsauer in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl., § 1 Rn. 51, 51d; Schönenbroicher in Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 1 Rn. 45). Während die Bestimmung des § 1 Abs. 4 VwVfG voraussetzt, dass die als Behörde in Betracht kommende Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, ist der Behördenbegriff des Presserechts nicht organisatorisch-verwaltungstechnisch, sondern funktional-teleologisch dahin zu verstehen, dass auch juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand beherrscht und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge eingesetzt werden, unter den Begriff der Behörde fallen (vgl. BGH, Urteil vom 10. Februar 2005 - III ZR 294/04, NJW 2005, 1720 f.). Der Behördenbegriff des Beamtenrechts gemäß § 26 Abs. 2 BBG ist nach dienstrechtlichen Grundsätzen (BVerwG, Urteil vom 24. Januar 1991 - 2 C 16/88, NJW 1991, 2980, 2981 mwN) und derjenige des Personenstandsgesetzes entsprechend der Zielsetzung von § 65 PStG auszulegen (Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs aaO § 1 Rn. 226 Fn. 643). Für den Behördenbegriff ist mithin maßgeblich auf den jeweiligen Regelungskontext abzustellen (vgl. OLG Bremen, NVwZ 2011, 1146, 1147 mwN).

b) Aus dem im Streitfall maßgeblichen Regelungszusammenhang und der ausdrücklich vom Gesetz vorgenommenen Begriffsbestimmung ergibt sich zweifelsfrei, dass der Gläubiger Vollstreckungsbehörde im Sinne von § 15a Abs. 3 und 4 LVwVG BW ist.

Gemäß § 10 Abs. 6 RBStV werden Bescheide, mit denen rückständige Rundfunkbeiträge festgesetzt werden, im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Für die Beitreibung von Beitragsbescheiden durch den Gerichtsvollzieher ist gemäß § 15a Abs. 3 Satz 2 LVwVG BW ein schriftliches Vollstreckungsersuchen der Vollstreckungsbehörde erforderlich. Gemäß § 4 Abs. 1 LVwVG BW ist unter dem Begriff der Vollstreckungsbehörde die Behörde zu verstehen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Dies ist die zuständige Landesrundfunkanstalt (§ 10 Abs. 5 RBStV). Für die Festsetzung rückständigen Rundfunkbeiträge des Schuldners ist mithin kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung die zuständige Landesrundfunkanstalt als

Vollstreckungsbehörde anzusehen (vgl. BGH, AfP 2016, 48 Rn. 32; NJW-RR 2016, 378 Rn. 20).

3. Auch die weiteren Annahmen des Beschwerdegerichts halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

a) Entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts hängt die im Streitfall maßgebliche Behördeneigenschaft nicht davon ab, ob der Gläubiger stets rechtmäßig handelt oder als "gesetzestreu" anzusehen ist. Im Hinblick auf die hier maßgebliche Frage, ob der Gläubiger als Landesrundfunkanstalt bei der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Festsetzung rückständiger Beiträge als Vollstreckungsbehörde im Sinne von § 15a LVwVG BW anzusehen ist, ist ferner nicht relevant, ob er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Erbringer medialer Leistungen als Behörde im verwaltungsrechtlichen Sinne oder "unternehmerisch" auftritt. Insoweit erfüllt der Gläubiger im Rahmen des dualen Rundfunksystems in Konkurrenz zu privaten Rundfunkveranstaltern seine aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG folgende verfassungsrechtliche Aufgabe, den Bürgern eine mediale Grundversorgung zu bieten (vgl. BVerfGE 90, 60, 90). Davon zu unterscheiden ist die vorliegend allein maßgebliche Funktion, die der Gesetzgeber dem Gläubiger als Landesrundfunkanstalt bei der Festsetzung und Durchsetzung der ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben zustehenden Beiträge verliehen hat.

Ebenfalls ist es unerheblich, ob der Gläubiger an öffentliches Besoldungs- und Vergaberecht gebunden ist oder dieses anwendet, ob er Werbezeiten verkauft oder die rechtlichen Regelungen der Zulässigkeit von Sponsoring und Produktplatzierungen einhält, ob in Beitragsrechnungen von einer Behörde die Rede ist und ob Zahlungsaufforderungen als einfache Briefe verschickt werden.

Alle diese Umstände sind nicht nur für den im Streitfall allein maßgeblichen vollstreckungsrechtlichen Behördenbegriff ohne Bedeutung, sondern auch für den vom Beschwerdegericht selbst zugrunde gelegten "allgemeinen" Begriff der Behörde, der eine Einheit von Personen und sächlichen Mitteln voraussetzt, die mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattet, in den Organismus der Staatsverwaltung eingeordnet und dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates oder von ihm geförderter Zwecke tätig zu sein (vgl. BVerwG, NJW 1991, 2980 mwN)."

(BGH, Beschluss vom 27. April 2017 – I ZB 91/16 –, Rn. 17 - 36, juris, bestätigt durch BGH, Beschluss vom 14.06.2017 – I ZB 87/16)

B. Diese Ausführungen des Bundesgerichtshofs sind auf die landesrechtliche Lage im Freistaat Sachsen übertragbar.

Auf die zutreffenden Ausführungen zu den landesgesetzlichen Regelungen in dem angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Leipzig sowie dem Nichtabhilfebeschluss vom 31.08.2021 wird insoweit Bezug genommen.

Ausdrücklich ist in Ergänzung der Ausführungen des Bundesgerichtshof für die hiesige landesgesetzliche Lage nochmals auszuführen, dass nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 SächsVwVG bei Erstellung maschineller Schreiben eine Unterschrift nicht erforderlich ist und nach § 14 Abs. 2 Satz 2 SächsVwVG das Vollstreckungsersuchen gerade nicht gesondert zugestellt werden muss, um Grundlage einer Vollstreckungsmaßnahme sein zu können.

Die darüber hinaus einzuhaltenden formalen Anforderungen des § 4 Abs. 3 SächsVwVG sind bei dem hier beigezogenen Vollstreckungsersuchen vom 02.03.2020 unter Berücksichtigung der dem Ersuchen beigefügten Forderungsaufstellung gegeben. Auf die zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts im angefochtenen Beschluss wird insoweit Bezug genommen. Diesem lag das Vollstreckungsersuchen ebenfalls vor. Die Vollstreckungsvoraussetzungen waren damit gegeben.

Auch die Vollstreckungsmaßnahme selbst, nämlich die Zahlungsaufforderung des Gerichtsvollziehers mit Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802f ZPO vom 08.03.2021 ist für sich genommen nicht zu beanstanden. Ob die in dem Bescheid genannte Forderung tatsächlich besteht, ist – wie bereits oben ausgeführt wurde – durch das Vollstreckungsorgan nicht zu prüfen. Das Aufforderungs- und Ladungsschreiben nach § 802f ZPO enthält einen konkreten Betrag, die Bezeichnung des Vollstreckungsersuchens als Grundlage der Vollstreckungsmaßnahme sowie die Angabe des Gläubigers und Schuldners, womit der Vollstreckungsgegenstand und das betroffene Vollstreckungsverhältnis für den Schuldner hinreichend klar bestimmbar ist.

Etwaige Fehler im Vollstreckungsverfahren sind damit nicht ersichtlich.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die zur Entscheidung stehenden Fragen angesichts der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine grundsätzliche Bedeutung aufweisen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordert (§§ 793, 567 Abs. 1, 574 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2, Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 ZPO).

[redacted]
Richter am Landgericht

FREISTAAT SACHSEN * LANDGERICHT LEIPZIG

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 11.10.2021
[redacted]
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle